



Resolution 2245 (2015)

**verabschiedet auf der 7551. Sitzung des Sicherheitsrats
am 9. November 2015**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2015 über die Unterstützungstätigkeiten der Vereinten Nationen in Somalia (S/2015/762),

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 18. September 2015 über das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM (UNSOA),

mit Dank Kenntnis nehmend von den positiven Beiträgen, die das UNSOA geleistet hat, um die von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) erzielten Fortschritte zu unterstützen, und *unterstreichend*, dass diese Beiträge Beweise für eine erfolgreiche Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia sind,

ferner *mit dem Ausdruck* seines Dankes an die Mitarbeiter der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee für die Opfer, die sie im Kampf gegen Al-Shabaab erbracht haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Feststellung des Generalsekretärs, dass die Ressourcen und demnach die Kapazitäten des UNSOA trotz der vorgenommenen Neuerungen und aller Anstrengungen des UNSOA nicht mit der dramatischen Ausweitung der angeforderten logistischen Unterstützung haben Schritt halten können und dass demzufolge eine fortschreitend breitere Lücke zwischen der logistischen Unterstützung, die das UNSOA erbringen soll, und seiner Fähigkeit zur effektiven Erbringung dieser Unterstützung besteht,

unter Begrüßung der Bemerkungen und Empfehlungen des Generalsekretärs zur Behebung der Lücken bei der Leistungsfähigkeit des UNSOA, *ferner unter Begrüßung* der Schritte, die bereits unternommen werden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, diese dringend vollständig umzusetzen,

1. *unterstreicht* die Rolle und die Wirkung einer reaktionsfähigen, wirksamen, effizienten und verantwortungsvollen Plattform für die Unterstützung im Feld als strategisches Unterstützungselement in Somalia und *beschließt* angesichts der Erweiterung des



Mandats des UNSOA seit seiner Einrichtung im Jahr 2009, dass das UNSOA die Bezeichnung „Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia“ (UNSOS) tragen und dafür verantwortlich sein wird, die AMISOM, die UNSOM und die Somalische Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM zu unterstützen;

2. *begrüßt* die Auffassung des Generalsekretärs, dass das UNSOS seine Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen des Sicherheitsrats in Somalia konsolidieren und priorisieren soll, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ausnahmsweise und aufgrund des besonderen Charakters der AMISOM, im Rahmen der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze auch weiterhin logistische Unterstützung in erster Linie für eine Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften und 70 Zivilbediensteten der AMISOM, für die Somalische Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM und für die UNSOM bereitzustellen, wie folgt:

AMISOM

a) die Bereitstellung von Verpflegung, Treibstoff, Wasser, Unterkünften und Infrastruktur, von Wartungsdiensten, einschließlich der gesamten von den Partnern unentgeltlich überlassenen oder partnereigenen Ausrüstung, die von der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und den truppenstellenden Ländern gemeinsam für notwendig befunden wird, der gesamten Schlüsselausrüstung, wie etwa gepanzerte Mannschaftstransportwagen und Pionierausrüstung, die in einem mindestens 75-prozentigen Klarstand zu halten sind, medizinischer Unterstützung, Lufttransport, strategischer Kommunikation und Kapazitäten für den Umgang mit Sprengkörpern (einschließlich Strategien zur Minderung der davon ausgehenden Risiken) und die strategische Verlegung von Personal und Ausrüstungen;

b) die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung, die als Eigentum der truppenstellenden Länder angesehen wird, zu den Sätzen und entsprechend der Praxis der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Grundlage von Unterstützungsverträgen, mit der Maßgabe, dass nur die Ausrüstung erstattungsfähig ist, die von der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und den truppenstellenden Ländern gemeinsam für notwendig befunden wird, und dass sie periodischen Überprüfungen durch das UNSOS unterliegt, durch die die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit und die Zwecktauglichkeit der Ausrüstung gewährleistet werden soll;

c) die Kostenerstattung für grundlegende und unverzichtbare Sach- und Dienstleistungen, die erforderlich sind, damit die Kontingente der AMISOM durchhaltefähig sind, unter Berücksichtigung des operativen Tempos der Einsätze der AMISOM und anderer maßgeblicher Faktoren, einschließlich Ausrüstung und Ausbildung für die sichere Zubereitung von Verpflegungsrationen, VHF/UHF-, HF-, Telefon- und TETRA-Kommunikationsmitteln, Sanitär- und Reinigungsmaterialien, Möbeln und Schreibwaren sowie Zelten für taktische Verlegungen, *beschließt*, dass die Kostenerstattungen auf diese Kategorien beschränkt sein, den Normen, den Sätzen und der Praxis der Vereinten Nationen entsprechen und periodischen Überprüfungen durch das UNSOS unterliegen werden, damit die volle Bereitstellung gewährleistet ist, und *beschließt ferner* für den Fall, dass ein truppenstellendes Land die von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verlangte notwendige Durchhaltefähigkeit nicht gewährleisten kann, dass anstelle einer Kostenerstattung eine begrenzte Unterstützung gewährt wird, um grundlegende Mindeststandards zu gewährleisten;

d) Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union und der AMISOM, die Unterstützung der bilateralen Partner und der Vereinten Nationen für die AMISOM zu koordinieren, Führung eines Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur finanziellen Un-

terstützung der AMISOM und diesbezügliche vierteljährliche Berichterstattung an den Rat sowie die Geber;

UNSOM

e) die Bereitstellung des Standardspektrums von Missionsunterstützungsdiensten für die UNSOM zur Unterstützung ihrer Mandatserfüllung, einschließlich Unterstützung zur Verstärkung ihrer Präsenz in allen Hauptstädten der provisorischen Regionalverwaltungen im Einklang mit Ziffer 24 der Resolution 2232 (2015);

Somalische Bundessicherheitsinstitutionen

f) die außerordentliche Bereitstellung eines gezielten Unterstützungspakets für 10.900 Soldaten der Somalischen Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM und wo sie Teil des strategischen Gesamtkonzepts der AMISOM sind, namentlich die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Wasser, Treibstoff, Transportmitteln, Zelten, Vorräten an Verteidigungsmaterial und geeigneten VHF/UHF- und HF-Kommunikationsmitteln, um die Interoperabilität mit der AMISOM zu ermöglichen, sowie medizinische Evakuierungen im Einsatzgebiet, *erklärt erneut*, dass die direkte Unterstützung für diese Hilfe aus einem geeigneten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert wird, wobei Personal des UNSOS dafür verantwortlich sein wird, sicherzustellen, dass dieses Unterstützungspaket bereitgestellt wird und mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Einklang steht, gemäß den Ziffern 14 und 15 der Resolution 2124 (2013);

g) die außerordentliche, auf Kostendeckungsbasis erfolgende medizinische Evakuierung im Einsatzgebiet für die Somalische Nationalpolizei bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM und wo sie Teil des strategischen Gesamtkonzepts der AMISOM sind, bei in Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzungen und in Einsatzgebieten, in denen der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee eine ähnliche Unterstützung gewährt wird;

3. *betont*, dass jede Unterstützung, die das UNSOS der AMISOM, der Somalischen Nationalarmee und im Kontext von Ziffer 2 g) der Somalischen Nationalpolizei gewährt, in vollem Einklang mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss und in der Gesamtverantwortung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs liegt, der in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia („AMISOM-Sonderbeauftragter“) tätig sein wird;

4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Verwaltungs- und Beschaffungsprozesse, einschließlich der Personalbeschaffung, im UNSOS anzugehen und zu straffen, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das UNSOS schnell auf die operativen Anforderungen in Somalia reagieren kann, *stimmt* mit dem Generalsekretär *überein*, dass es notwendig ist, die Führungsfunktionen innerhalb des UNSOS zu stärken, *stimmt darin überein*, dass Mogadischu Standort für die Führung des UNSOS sein soll, *beschließt* in diesem Zusammenhang, dass der Leiter des UNSOS dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und über den Sonderbeauftragten dem Sicherheitsrat über die Erfüllung des oben festgelegten Mandats des UNSOS Bericht erstatten soll, und *betont*, dass der Leiter des UNSOS mit dem Leiter der UNSOM und dem AMISOM-Sonderbeauftragten jeweils eine gesonderte quantifizierbare Zielvereinbarung über die Bereitstellung von Unterstützung an die UNSOM beziehungsweise die AMISOM schließen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Afrikanische Union durch Beratung und Anleitung bei der Einrichtung eines Systems zum

Umgang mit behaupteten Verfehlungen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zu prüfen, welche Umweltauswirkungen durch die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben der Vereinten Nationen entstehen, und im Zuge dessen auch eine entsprechende Basisstudie und regelmäßige Umweltverträglichkeitsprüfungen der Einsätze der UNSOM und des UNSOS durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Afrikanische Union durch Mentordienste und Anleitung bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik in Somalia und der Umsetzung dieser Politik in der AMISOM zu unterstützen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, volle Transparenz und eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die bereitgestellten Ressourcen, einschließlich der über den Treuhandfonds für die Somalische Nationalarmee zur Verfügung gestellten Mittel, zu gewährleisten, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sicherzustellen, dass ein robuster Rahmen für die interne Kontrolle vorhanden ist und dem Rat sowie den Gebern in regelmäßigen Abständen über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs finanz- und sachbezogene Berichte über den Treuhandfonds für die Somalische Nationalarmee vorgelegt werden;

9. *ist sich* des besonderen Charakters des Auftrags des UNSOS *bewusst, begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, den gemeinsamen Rahmen für die Entscheidungsfindung auf der hochrangigen Führungsebene der UNSOM und der AMISOM zu stärken und sicherzustellen, dass die operativen Maßnahmen einem gemeinsamen Katalog strategischer Prioritäten entsprechen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat über Somalia auf die bei der Schaffung dieses Rahmens erzielten Fortschritte einzugehen;

10. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Bereitstellung logistischer Unterstützung eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt, *stellt fest*, dass die derzeitigen logistischen Vorkehrungen auf Dauer nicht aufrechterhalten werden können, wie in den Ziffern 41 und 42 des Schreibens des Generalsekretärs vermerkt, und *ersucht* die AMISOM und die Somalische Nationalarmee, der Sicherung der Hauptversorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten und eine wichtige Voraussetzung für die logistische Unterstützung der AMISOM ist, absoluten Vorrang einzuräumen;

11. *fordert* die Afrikanische Union *erneut auf*, die Entsendung von Unterstützungselementen und Multiplikatoren für die AMISOM, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen und in Resolution 2124 (2013) gefordert, zu beschleunigen sowie die kritischen logistischen Lücken bei den truppenstellenden Ländern der AMISOM zu beheben, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Anstrengungen zur dringenden Mobilisierung dieser Ausrüstungen zu unterstützen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die AMISOM zu unterstützen, indem sie der Afrikanischen Union und den truppenstellenden Ländern der AMISOM Hilfe leisten, finanzielle Unterstützung für die Besoldung der Truppen, Ausbildung, technische Hilfe und die Lieferung von Munition bereitstellen (im Einklang mit der relevanten Ausnahme von dem Waffenembargo gegen Somalia) sowie nicht zweckgebundene Finanzbeiträge an den Treuhandfonds für die AMISOM leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um die Leistung der AMISOM durch die Bereitstellung des Unterstützungspakets für die AMISOM zu verbessern, und die Afrikanische Union in Form von technischer und

sachverständiger Beratung bei ihren Koordinierungsanstrengungen und im Rahmen der Mandatsbereiche des UNSOS zu unterstützen;

14. *begrüßt* die Absicht der Mitgliedstaaten, uniformiertes Personal sowie von den Regierungen gestelltes Personal für das UNSOS bereitzustellen, damit es seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und *erwartet mit Interesse* weitere Einzelheiten zur Entsendung dieses Personals;

15. *verweist* auf die Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Bereitstellung eines Pakets nichtletaler Unterstützung für die Somalische Nationalpolizei und der Ausweitung des Pakets nichtletaler Unterstützung für die Somalische Nationalarmee auf die Sicherheitskräfte Puntlands, *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Generalsekretärs, dass diese Unterstützung von anderen Stellen als dem UNSOS bereitgestellt werden sollte, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei der Ermittlung einer geeigneten Stelle für die Bereitstellung dieser Unterstützung auf dem Laufenden zu halten;

16. *beschließt*, das Mandat des UNSOS übereinstimmend mit dem der AMISOM zu überprüfen, und *beschließt* in diesem Zusammenhang, die Bestimmungen in Ziffer 2 vor dem 30. Mai 2016 zu überprüfen und etwaige Maßnahmen zu ihrer Verlängerung oder Änderung zu treffen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über Somalia im Detail über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Herausforderungen für das UNSOS bei der Durchführung seines Mandats Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
